

## **Sachstand**

### **A. Planungsgemeinschaft fordert verlässliche Planungsgrundlagen**

I. Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr und die in ihr zusammengeschlossenen Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen halten eine Übernahme des § 25 LPlG in das Dauerrecht für angebracht. Die Planungsgemeinschaft wird Mitte 2009 einen genehmigungsfähigen RFNP vorlegen, der einen sehr wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen und kooperativen Raumentwicklung im Ruhrgebiet leisten wird. Die im bisherigen Planungsverfahren gewonnenen Erfahrungen rechtfertigen es nicht, die Rechtsgrundlagen des Regionalen Flächennutzungsplans aufzugeben, ehe der Plan überhaupt in Kraft treten kann oder bereits unmittelbar nachdem er in Kraft getreten ist.

II. Für den Fall, dass sich der Landesgesetzgeber nicht entschließen kann, die Bestimmungen über den Regionalen Flächennutzungsplan als Dauerrecht zu übernehmen, hält die Planungsgemeinschaft es für notwendig, den zeitlichen Geltungsbereich des RFNP durch eine Änderung des § 26 Abs. 1 LPlG um mindestens weitere fünf Jahre zu verlängern.

III. Für den Fall, dass das Ergebnis der jetzigen Evaluation wider Erwarten sowohl gegen einen dauerhaften Bestand als auch gegen eine Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplans sprechen sollte, müsste ein mehrjähriger Übergangszeitraum eingeräumt werden, der den Städten der Planungsgemeinschaft gegebenenfalls Gelegenheit geben würde, die erarbeiteten Grundlagen der planerischen Steuerung neu zu ordnen und die Übernahme der erarbeiteten Inhalte in andere Planungsinstrumente zu gewährleisten.

### **B. Erforderliche Sicherung der geleisteten Planungsarbeiten**

I. Die Planungsgemeinschaft hat in einem mehrjährigen, äußerst zeit- und personalintensiven Planungsverfahren den Regionalen Flächennutzungsplan so weit entwickelt, dass der RFNP im kommenden Jahr zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Würde der Landesgesetzgeber die Rechtsgrundlagen für den Regionalen Flächennutzungsplan nicht in das Dauerrecht übernehmen oder nicht zumindest den zeitlichen Geltungsbereich soweit verlängern, dass der Plan nach seiner Genehmigung zumindest für einen begrenzten Zeitraum vollzogen, geändert und fortgeschrieben werden kann, würde eine Situation entstehen, welche die planungsrechtlichen Handlungsspielräume der Kommunen stark beeinträchtigen würde. Dadurch würde den Städten Schaden entstehen.

II. Ein Abbruch des Planverfahrens würde die städtebauliche Entwicklung in den an der Planungsgemeinschaft beteiligten Kommunen erheblich beeinträchtigen. Die in der Pla-

nungsgemeinschaft mit sehr hohem Aufwand kooperativ entwickelten Konfliktlösungen stünden zur Disposition. Die beteiligten Städte müssten nach einem jetzt mehrjährigen Planverfahren ihre Arbeiten für ihre fortzuschreibenden oder neu aufzustellenden kommunalen Flächennutzungspläne in wesentlichen Bereichen neu beginnen. Die aus dem Planverfahren RFNP gewonnenen Erkenntnisse und Konfliktlösungen könnten dabei nur sehr bedingt genutzt werden.

III. Mit dem Außerkrafttreten des § 25 LPlG würde das Vertrauen der sechs in der Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Städte, deren Gebiet einen wesentlichen Kernraum des gesamten Ruhrgebiets bildet, schwer erschüttert. Dieses dürfte auch für die privaten, öffentlichen und gewerblichen Planadressaten, die für die Grundstücksnutzung auf einen kontinuierlichen Planungsprozess angewiesen sind, gelten.

IV. Die Planungsgemeinschaft und die in ihr zusammengeschlossenen Städte dürften angesichts des erst im Jahre 2007 gesetzlich geregelten Nebeneinanders der Trägererschaft für die Regionalplanung im Ruhrgebiet des RVR und der Planungsgemeinschaft davon ausgehen, dass die bereits 2005 aufgenommenen Planungsarbeiten auch zu einem in der Zukunft zu vollziehenden Plan führen werden.

V. Ein Abbruch des bundesweit beachteten Planverfahrens nach einem langwierigen Abstimmungsprozess der beteiligten Städte und aller zuständigen Landesbehörden würde nicht nur den mit der gesetzlichen Einführung des Regionalen Flächennutzungsplans beabsichtigten Nutzen der Verschlinkung der Planung durch eine Zusammenführung kommunaler und regionaler Planungsebenen zunichte machen, sondern auch einen schweren Imageschaden für den Standort NRW und insbesondere für den Wirtschaftsstandort Ruhrgebiet zur Folge haben.

### **C. Beschluss des RFNP nur bei Fortgeltung der §§ 25 f. LPlG sinnvoll**

I. Würde der Landesgesetzgeber keine Weitergeltung des § 25 LPlG beschließen, verlöre die Planungsgemeinschaft die für den Regionalen Flächennutzungsplan erforderliche Regionalplanungskompetenz. Sie wäre nicht berechtigt, einen von ihr beschlossenen Regionalen Flächennutzungsplan zu ändern oder fortzuschreiben. Auch der RVR wäre als Träger der Regionalplanung in seinem Gebiet nicht berechtigt, den RFNP zu ändern. Denn die städtebaulichen Inhalte dieses Plans stehen angesichts der Planungshoheit der beteiligten Gemeinden weder zur Disposition des Landesgesetzgebers noch eines Trägers der Regionalplanung.

II. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft wäre eine Inkraftsetzung des Regionalen Flächennutzungsplans nicht zu verantworten, wenn der Planungsgemeinschaft die Kompetenz fehlen würde, den von ihr beschlossenen Plan zu ändern, weil sie auf sich ändernde städtebauliche Situationen reagieren muss. Die Planungsgemeinschaft benötigt daher eine angemessene zeitliche Perspektive für die Fortgeltung der Rechtsgrundlagen ihres Regionalen Flächennutzungsplans.

## **D. Unzulässigkeit einer Aufspaltung des Planinhalts durch den Gesetzgeber**

I. Der Landesgesetzgeber wäre nicht berechtigt, einen noch innerhalb des jetzigen gesetzlichen Frist (bis Mai 2010) genehmigten und in Kraft gesetzten RFNP aufzuspalten und den städtebaulichen Teil als gemeinsamen Flächennutzungsplan fortgelten zu lassen. Die in der Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Städte haben sich mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus guten Gründen zur Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans, nicht jedoch eines gemeinsamen Flächennutzungsplans entschlossen. Die Planungsgemeinschaft erfüllt ihren vertraglich vereinbarten Auftrag nur mit der Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans und nicht mit einem gemeinsamen Flächennutzungsplan.

II. Der Verlust an Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten der einzelnen Städte durch die Vereinbarung einer gemeinsamen Planung sind nur zu rechtfertigen mit dem kompensierenden Zuwachs kommunaler Regionalplanungskompetenz.

## **E. Untauglichkeit eines Integrationsmodells**

I. Die Überführung eines noch von der Planungsgemeinschaft beschlossenen RFNP in ein Integrationsmodell, das die Änderung, Fortschreibung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans von einer Beschlussfassung der Verbandsversammlung des RVR und einer zusätzlichen Beschlussfassung der Planungsgemeinschaft abhängig machen würde, wäre unzulässig. Die Mitwirkung oder Mitbestimmung des RVR als Träger der Regionalplanung bei der Änderung der städtebaulichen Inhalte des RFNP würde die Planungshoheit der beteiligten Städte der Planungsgemeinschaft verletzen.

II. Ein Integrationsmodell würde im Übrigen die vom Gesetzgeber beabsichtigte Zusammenführung von regionaler und kommunaler Planungskompetenz einschränken. Denn für den Fall, dass eine parallele Beschlussfassung nicht gelingt, bliebe die Trennung kommunaler und regionaler Planung erhalten. Im Übrigen würde der Einfluss der einzelnen Städte auf die Planung im Vergleich zu der bestehenden Planungsgemeinschaft deutlich verringert. Das ist von den beteiligten Städten nicht gewollt.

## **F. Erfordernis einer Verlängerung der Befristung des RFNP (§§ 25, 26 LPIG)**

I. Mit der Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches um mindestens weitere fünf Jahre können ausreichende Erfahrungen bei der Aufstellung des RFNP unter Einschluss des Genehmigungsverfahrens und des Vollzugs des genehmigten RFNP gewonnen werden. Angesichts des bereits erreichten Standes der Planung und des im Vertrauen auf den Gesetzgeber geleisteten Planungsaufwandes würde es dem Plan durch einen Verzicht auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und Vollzugstauglichkeit an Abgewogenheit und Vollständigkeit fehlen.

II. Die Regionalplanungskompetenz des RVR nimmt durch einen solchen Übergangszeitraum keinen Schaden. Der RVR hat mit seiner Stellungnahme vom 26.08.2008 keinen Zweifel daran gelassen, dass eine regionalplanerische Steuerung aus seiner Sicht auch dann möglich bleibt, wenn der RFNP der Planungsgemeinschaft in Kraft tritt. Der

RVR wird den Übergangszeitraum dafür nutzen, das Plangebiet in seinem Zuständigkeitsbereich zu überplanen.

III. Erst nach einer mehrjährigen Phase des Planvollzugs lässt sich seriös die Vollzugstauglichkeit des RFNP beurteilen und bewerten, ob insbesondere die Abstimmung mit der Regionalplanung des RVR - wie von der Planungsgemeinschaft erwartet - reibungslos gelingt.

IV. Die Verlängerung der zeitlichen Befristung der §§ 25, 26 LPlG böte im Übrigen auch Gelegenheit, die Möglichkeiten eine verbesserte Integration im Einzelnen zu prüfen und die bis dahin gemachten Erfahrungen des RVR in die Evaluierung einzubeziehen.

V. Die Regionalplanung im Ruhrgebiet ist auf eine Kontinuität der landesplanerischen Rahmenbedingungen angewiesen. Ein ständiger Wechsel der Trägerschaft für die Regionalplanung schwächt die regionalplanerische und städtebauliche Entwicklung und damit nicht zuletzt den Standort Ruhrgebiet insgesamt. Das mit hohem Aufwand betriebene Planverfahren sollte deshalb mit einem genehmigten und veröffentlichten RFNP abgeschlossen werden, für dessen Vollzugstauglichkeit eine Bewährungsprobe eingeräumt werden muss. Erst danach und unter Würdigung belastbarer Erfahrungen sollte die Debatte über die Effizienz der Planungsinstrumentarien für das Ruhrgebiet neu geführt werden.